

S T A T U T

der

**Salzburger Imker Genossenschaft
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung**

März 2022

§ 1: Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: **Salzburger Imkergenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.**
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Koppl.
2. Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen und unterliegt somit der Revision durch den Raiffeisenverband Salzburg eGen als dem gesetzlich zuständigen Prüfungsverband.

§ 2: Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Genossenschaft bezweckt im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder im Bereich der Imkerei und Bienenzucht, insbesondere durch:
 - a) die Beschaffung und Abgabe von Waren aller Art, insbesondere von Imkergeräten und allen sonstigen Betriebserfordernissen für Imker;
 - b) den Ankauf, die Be- und Verarbeitung sowie die Verwertung von Honigen und sonstigen Bienenprodukten der Mitglieder;
 - c) die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte;
 - d) die labortechnische Untersuchung von Honigen und sonstigen Bienenprodukten;
 - e) die Beschaffung und den Vertrieb von behördlich zugelassenen Tierarzneimitteln;
 - f) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art;
 - g) die personelle und organisatorische Verflechtung mit dem „Landesverein für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg“.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt, allenfalls notwendige Gewerbeberechtigungen zu erwerben, sich an juristischen Personen oder Personengesellschaften des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu gründen.
3. Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres gesetzlichen Förderungszwecks (§ 1 Abs. 1 GenG) ihre Zweckgeschäfte auch mit Nichtmitgliedern abwickeln.

MITGLIEDSCHAFT:

§ 3: Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können voll geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, die
 - a) Bienenvölker halten und/oder Bienenzucht betreiben;
 - b) in sonstiger Weise einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung des Genossenschaftszweckes gemäß § 2 Abs. 1 leisten.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Beitrittswerber und Beschluss des Vorstandes erworben. Der Erwerb einer Mitgliedschaft im Ausmaß von mehr als zehn Geschäftsanteilen bedarf des Beschlusses durch die Generalversammlung. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Beitrittswerbers ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht möglich.

3. Die Beitrittserklärung muss Name, Geburtsdatum und Wohnadresse bzw. bei einer Firma Rechtsform, Sitz und Firmenbuchnummer, die Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile sowie die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, dass der Beitrittswerber die Bestimmungen der Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erlischt:

- a) durch Kündigung des Mitglieds;
- b) durch Ausschluss des Mitglieds;
- c) bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod;
- d) bei Mitgliedern, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, durch deren Auflösung;
- e) durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile.

§ 4a): Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen.
2. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand der Genossenschaft erklärt werden. Erfolgt die Kündigungserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.
3. Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist möglich, solange weiterhin noch zumindest ein Geschäftsanteil gehalten wird.

§ 4b): Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Genossenschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) die Verletzung der Treuepflicht eines Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft oder den anderen Mitgliedern, indem es etwa durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen der Genossenschaft oder seiner Mitglieder schädigt;
 - b) eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses;
 - c) die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
 - d) eine grobe Verletzung sonstiger mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten.
2. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Sofern das betroffene Mitglied dem Vorstand der Genossenschaft angehört, ist es an der Vorstandssitzung zur Beschlussfassung über seinen Ausschluss weder teilnahme- noch stimmberechtigt.
3. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Mit Absenden dieses Briefes erlöschen bzw. ruhen die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen und alle von ihm in der Genossenschaft ausgeübten Funktionen.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses schriftlich oder per E-Mail die Befassung des Aufsichtsrates verlangen, zu dessen Einberufung der Vorstand binnen einem Monat nach Erhalt der Aufforderung verpflichtet ist. Der Aufsichtsrat entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit endgültig in dieser Angelegenheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.

§ 5: Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist insbesondere berechtigt:
 - a) an allen Veranstaltungen der Genossenschaft teilzunehmen;
 - b) die Einrichtungen, Angebote und Leistungen der Genossenschaft zu nutzen;
 - c) vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
 - d) an der Generalversammlung teilzunehmen, von seinem Stimmrecht und seinem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen sowie Anträge zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen;
 - e) vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung die Einsicht in den Jahresabschluss und in die Kurzfassung des Revisionsberichts zu verlangen;
 - f) an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzuhaben;
 - g) in das Generalversammlungsprotokoll Einsicht zu nehmen.
2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder (nach Geschäftsanteilen gemäß § 6 Abs. 2) kann vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen binnen längstens vier Wochen zu entsprechen.
3. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist insbesondere dazu verpflichtet:
 - a) mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und einzuzahlen sowie allfällige sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge oder Gebühren ordnungsgemäß und pünktlich zu entrichten;
 - b) die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung einzuhalten;
 - c) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gemäß § 7 zu haften.
 - d) die Genossenschaftsinteressen zu fördern und das genossenschaftliche Unternehmen bei der Erfüllung des Genossenschaftszwecks nach Kräften zu unterstützen;
 - e) gegenüber anderen Mitgliedern der Genossenschaft die Grundsätze des unternehmerischen Wohlverhaltens zu beachten und keine unlauteren, wettbewerbswidrigen oder geschäftsschädigenden Handlungen gegenüber anderen Mitgliedern zu setzen; alle Handlungen und Verhaltensweisen, die dem Ansehen der Genossenschaft schaden oder ihren Interessen abträglich sind, zu unterlassen.

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wird.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 6: Geschäftsanteile

1. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 4,00 (in Worten: Euro vier). Jedes Mitglied hat gleichzeitig mit der schriftlichen Beitrittserklärung mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung so viele Stimmen wie es Geschäftsanteile gezeichnet und eingezahlt hat.
3. Der Erwerb und die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Erfolgt die Übertragung von Geschäftsanteilen an einen bisher genossenschaftsfremden Dritten hat der neu eintretende Erwerber eine Beitrittserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben.
4. Der Erwerb von mehr als zehn Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung, wobei im Fall einer beabsichtigten Übertragung der/die Veräußerer und der potenzielle Erwerber, sofern letzterer bereits Mitglied ist, nicht stimmberechtigt sind. Vereint ein Mitglied bereits mehr als zehn Geschäftsanteile auf sich, ist jede weitere Erhöhung der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7: Haftung

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihren gezeichneten Geschäftsanteilen auch noch mit einem einfachen ihrer Geschäftsanteile.

§ 8: Abfindung eines ausgeschiedenen Mitglieds

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
2. Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteils Guthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen. Jenen Mitgliedern, deren Bankverbindung der Genossenschaft bekannt ist, werden die Geschäftsanteile direkt gutgeschrieben. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine Bankverbindung bekannt gegeben haben, können ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen, oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekannt geben. Ansprüche auf das Auseinandersetzungsguthaben verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit.

§ 9: Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Vorstand;
2. Aufsichtsrat;
3. Generalversammlung.

§ 10: Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Führung der Geschäfte der Genossenschaft. Er besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch sechs Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionen werden von der Generalversammlung bestimmt.
2. In den Vorstand können ausschließlich Mitglieder gewählt werden. Natürliche Personen sind wählbar, wenn sie volljährig und eigenberechtigt sind und nicht unter Sachwalterschaft stehen. Von den Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, können deren gesetzliche oder organschaftliche Vertreter oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter gewählt werden.
3. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten eines Geschäftsführers und weiterer Dienstnehmer bedienen. In diesem Fall hat der Vorstand eine Geschäftsordnung hinsichtlich deren Aufgaben und Befugnisse zu erlassen. Der Geschäftsführer ist mit einer Handlungsvollmacht auszustatten.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens einer der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Ist ein Gesamtprokurist bestellt, kann die firmenmäßige Zeichnung auch durch den Obmann oder den Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit dem Prokuristen erfolgen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden im Rahmen von Vorstandssitzungen gefasst. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Obmann einberufen, können jedoch bei Bedarf durch jedes Vorstandsmitglied anberaumt werden. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.
6. Vorstandssitzungen finden am Sitz der Genossenschaft oder - mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder - an jedem anderen Ort statt.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. In Angelegenheiten der Genossenschaft, die überwiegend und unmittelbar die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, ihm nahestehende Personen oder Unternehmen betreffen, ist das betroffene Mitglied von der Beratung, Abstimmung und auch Vertretung ausgeschlossen. Es ist jedoch vor einer allfälligen Beschlussfassung zu hören. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und der Genossenschaft bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
10. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen, die die Tätigkeit und Aufgabengebiete seiner einzelnen Mitglieder, sonstige weitere interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder untereinander regelt.

11. Allfällige Vergütungen und sonstige Entgelts- bzw. Entschädigungsansprüche der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 11: Bestellung, Abberufung und Funktionsperiode des Vorstands

1. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der Generalversammlung im vierten auf die Wahl folgenden Jahr. Eine Wiederwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands ist unbegrenzt möglich.
2. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben.
3. Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ein sofortiger Rücktritt ist jedoch nicht zulässig bei Unzeit oder wenn der Genossenschaft durch den sofortigen Rücktritt ein erheblicher Nachteil drohen würde. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Aufsichtsrat zu richten.
4. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung eine Nachbesetzung durch Neuwahl vorzunehmen. Die Funktionsdauer der so gewählten Vorstandsmitglieder endet mit jener der vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder, an deren Stelle sie gewählt wurden. Die Nachbesetzung kann entfallen, solange die in § 10 Abs. 1 festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Wird die Mindestzahl jedoch unterschritten oder wird der Vorstand beschlussunfähig, hat der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, kommt diese Verpflichtung dem ältesten Aufsichtsratsmitglied zu.
5. Die Legitimation der gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
6. Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist vom Vorstand unverzüglich beim Firmenbuch zu veranlassen.

§ 12: Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat sämtliche Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen, sowie alle Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und alle Bestimmungen einzuhalten, die in den Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt werden.
2. Zum Aufgabenbereich des Vorstands zählen insbesondere nachstehende Angelegenheiten:
 - a) Führung der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftstätigkeit und Vertretung der Genossenschaft;
 - b) Führung eines Mitgliederregisters gemäß § 14 GenG;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung;
 - e) Finanzgebarung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;

- f) Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses;
 - g) Behandlung des Revisionsberichtes in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Aufsichtsrat;
 - h) Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen und Abschluss von sonstigen Arbeits- oder Werkverträgen;
 - i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Genossenschaft, wobei diese den Mitgliedern bei der nächstfolgenden Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen sind.
3. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Abschluss von Gesellschaftsverträgen sowie der Erwerb von und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen, sowie die Veräußerung derselben;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften;
 - c) die Veräußerung von Anlagevermögen ab einem Einzelwert von EUR 50.000,00;
 - d) die Aufnahme oder die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen, jeweils ab einem Einzelvolumen von über EUR 150.000,00;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen jeder Art, soweit die jährliche Belastung EUR 50.000,00 übersteigt;
 - f) Investitionen ab einem Einzelvolumen von netto EUR 150.000,00;
 - g) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern und die Erteilung oder der Entzug der Prokura;
 - h) die Festsetzung allfälliger Vorstandsvergütungen und die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und der Genossenschaft;
 - i) die Verfolgung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;
 - j) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bei Gericht ab einem Streitwert von EUR 50.000,00;

§ 13: Aufsichtsrat

1. Die Genossenschaft bestellt einen Aufsichtsrat gemäß § 24 Abs. 3 GenG. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem, höchstens jedoch drei weiteren Mitgliedern.
2. In den Aufsichtsrat können ausschließlich Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 gewählt werden, nicht jedoch Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer der Genossenschaft.
3. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Im Falle des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf der Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung eine Nachbesetzung durch Neuwahl vorzunehmen. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit jener der vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder, an deren Stelle sie gewählt wurden. Die Nachbesetzung kann entfallen, solange die in Abs. 1 festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Wird die Mindestzahl jedoch unterschritten oder wird der Aufsichtsrat beschlussunfähig, hat der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, kommt diese Verpflichtung dem ältesten Vorstandsmitglied zu.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen gefasst, welche vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Beschlussfassung

erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

6. Aufsichtsratssitzungen können auch im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand abgehalten werden. In diesen Fällen gelten hinsichtlich Einberufung und Vorsitzführung § 10 Abs. 5 bis 8 sinngemäß.
7. Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
8. Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 14: Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie ihren Vermögensstand, namentlich die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; er kann mit bestimmten Aufgaben auch besondere Sachverständige betrauen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Entscheidung über Angelegenheiten gemäß § 12 Abs. 3.
3. Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und er ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.
4. Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Jahresabschlüsse und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
5. Er hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 15: Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder (nach Geschäftsanteilen gem. § 6 Abs. 2) der Genossenschaft verlangen.

3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder im Bundesland Salzburg abzuhalten.

§ 16: Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter oder im Fall gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG vom Revisor einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse, wobei auch eine Einladung per E-Mail dem Schriftlichkeitsgebot entspricht. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Organmitglieder turnusmäßig oder endgültig ausscheiden.
3. Unterlässt der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt.
4. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an dessen Stellvertreter zu richten.
5. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen

§ 17: Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 24 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Kalendertage betragen.

§ 18: Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
2. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
3. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19: Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
3. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20: Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist – mit Ausnahme der ersten Generalversammlung gemäß § 33 Abs. 3 GenG – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 21: Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist von den Mitgliedern persönlich, bei juristischen Personen und Personengesellschaften von deren gesetzlichen Vertretern, auszuüben.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22: Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Enthebung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Enthebung des Aufsichtsrates;
 - c) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;

- d) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung in den Fällen gemäß § 6 Abs. 4;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;

§ 23: Wahlen

Wahlordnung:

1. Vorstand, Aufsichtsrat und Mitglieder können Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingelangt sein.
2. Im ersten Schritt wird der gesamte Vorstand gewählt, danach der gesamte Aufsichtsrat. Im Wahlvorschlag muss die vollständige Besetzung des zu wählenden Organs angeführt werden.
3. Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der vom Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wird. Für die Dauer der Wahl ist der Vorsitz in der Generalversammlung an den Wahlleiter zu übergeben. Dieser hat erforderlichenfalls zwei Stimmenzähler aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder auszuwählen. Der Wahlleiter hat sich bezüglich der Wahlvorschläge auf die Verlesung der darin aufscheinenden Namen zu beschränken.
4. Es kann nur über gültige Wahlvorschläge abgestimmt werden. Ein Wahlvorschlag ist dann gültig, wenn für jede zu besetzende Funktion im Vorstand und im Aufsichtsrat ein Vorschlag enthalten ist und alle Kandidaten auf dem Wahlvorschlag schriftlich erklären, im Falle einer Wahl diese auch anzunehmen. Über gültige Wahlvorschläge ist jeweils pro zu wählenden Gremium en bloc abzustimmen. Die Stimme kann jeweils nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
5. Den Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages steht eine gemeinsame Redezeit von zusammen höchstens 15 Minuten zur Verfügung, um sich der Generalversammlung vorzustellen.
6. Als angenommen gilt der Wahlvorschlag, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht – bei Vorliegen von mehr als zwei Wahlvorschlägen – im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die erforderliche Mehrheit, ist zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 24: Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverwendung

1. Die Erstellung des Jahresabschlusses samt Ergebnisermittlung ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften vom Vorstand am Schluss eines jeden Geschäftsjahres und innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen bzw. zu veranlassen und anschließend unverzüglich der Generalversammlung zur Prüfung, Genehmigung und Feststellung vorzulegen.
2. Ein Bilanzgewinn ist grundsätzlich dem Reservefonds zur Bildung einer Gewinnrücklage zuzuweisen. Ein Verlust kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich

zu erwarten ist. Ansonsten ist ein Verlust durch die Gewinnrücklage abzudecken oder, sofern diese hierfür nicht ausreicht, den Mitgliedern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zuzuweisen.

3. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.
4. Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2 GenG) sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind zumindest 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 25: Bekanntmachungen

Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder an deren zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebenen Adresse, wobei auch eine Mitteilung per E-Mail dem Schriftlichkeitsgebot entspricht. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

§ 26: Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

1. Die freiwillige Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf darüber hinaus einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren der Genossenschaft sind die Mitglieder des Vorstands, sofern nicht durch Generalversammlungsbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
3. Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilsnominale verteilt.

§ 27: Schlussbestimmungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Gericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Generalversammlungsbeschluss: 20. März 2022